

Die bergische Angelegenheit und die Pragmatische Sanktion.

Noch eine dritte Gelegenheit zu Ländernerwerb schien sich dem Könige Friedrich Wilhelm I. darzubieten. Die Linie Pfalz-Neuburg stand nämlich vor ihrem Erlöschen, so daß Jülich und Berg frei werden mußten, und Kaiser Karl VI. versprach dem Könige im Falle des Aussterbens wenigstens den Besitz des Herzogtums Berg. Dagegen verbürgte sich dieser für das Zustandekommen der Pragmatischen Sanktion¹⁾, d. h. dafür, daß nach Karls VI. Tode in erster Reihe seine Tochter Maria Theresia Erbin aller österreichischen Länder würde, da männliche Nachkommen des Hauses Habsburg nicht mehr vorhanden waren. Wie standhaft aber auch Friedrich Wilhelm für die Sache des Kaisers eintrat, so wurde er doch von diesem hintergangen. Denn Karl VI. hielt sein Versprechen nicht. Berg gelangte vielmehr ebenso wie Jülich (1742) an Pfalz-Sulzbach (in der Oberpfalz).

b) Umgestaltung des Staats- und Heerwesens.

§ 33 a.

Auftreten gegen die Stände. [Adel und Städte.] König Friedrich Wilhelm I. regierte noch selbstherrlicher als seine beiden Vorgänger, und hatte der Große Kurfürst den Adel seines Landes noch geschont und vielfach bevorzugt, so wurde dies jetzt z. T. auch anders. So erwiderte der König auf die Beschwerde einiger „Herren Junkers“ von den preußischen Ständen, daß ihre Rechte beeinträchtigt würden, folgendes: „Ich stabilire die souveraineté und setze die Krone fest wie einen rocher von bronze und lasse den Herren Junkers den Wind von Landtag.“ Ein andermal beschwerte sich der magdeburgische Adel darüber, daß der König von den Lehnsinhabern im Kriege statt eines Lehnspferdes eine feste jährliche Abgabe von 120 Mark verlangte. Der König achtete aber der Klagen nicht, sondern schuf aus dem Ertrage dieser Abgabe zwei neue Regimenter. In den Städten endlich beseitigte er die Herrschaft der „verdorbenen Patrizier“, die das Eigentum der Stadt vielfach verschleudert und die Mehrzahl der Bürger von allen Rechten ausgeschlossen hatten, und führte dafür eine

¹⁾ d. h. kaiserliche Verordnung, ein Ausdruck, der schon von den altrömischen Kaisern gebraucht wurde und sich z. B. auch am spanischen Hofe fortpflanzte. — Die Sanktion war schon 1713 erlassen worden und wurde von Friedrich Wilhelm 1726 zu Wusterhausen und 1728 zu Berlin unter der oben angegebenen Bedingung anerkannt.